

Ergänzende Vertragsbedingung Natursteine¹ nachweisliche Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und nachweisliche schrittweise Verbesserung weiterer Arbeits- und Sozialstandards bei Natursteinen

(Aufgestellt vom Bezirksamt Berlin-Neukölln, 2019)

1. Sozialstandards

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Natursteinen auszuführen, bei deren Abbau und Verarbeitung die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards nachweislich eingehalten sind:

- Verbot von Zwangsarbeit gemäß den ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105
- Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 87 und Recht auf Kollektivverhandlungen gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 98
- Verbot von Kinderarbeit gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182
- Zahlung gleicher Löhne für gleiche Arbeit gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 100 und Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 111

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin hinsichtlich der bei Auftragsausführung verwendeten Natursteine nachzuweisen, dass schrittweise Verbesserungen zur Einhaltung folgender weiterer Arbeits- und Sozialstandards unternommen werden:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Arbeiter_Innen (Schutzkleidung, Minimierung von Kontakt mit Silica und anderem Mineralstaub)
- Zahlung von gesetzlichen Mindestlöhnen gemäß Vorgaben im Abbau- und Verarbeitungsland.

2. Nachweise

a) Sofern die Natursteine aus einem auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und-gebiete² aufgeführten Land stammen, z.B. aus Indien, China oder Vietnam, muss der Nachweis zur Erfüllung der unter 1) genannten Merkmale entweder erbracht werden durch:

- das Xertifix-Zertifikat des Vereins Xertifix e.V.,
- das Fairstone-Zertifikat des Vereins Fairstone e.V.,
- ein anderes Gütezeichen, welches die inhaltlich detaillierte und produktgenaue Auseinandersetzung mit den Herstellungsbedingungen anhand der geforderten Arbeits- und Sozialstandards garantiert, erstellt durch eine Prüfinstanz, die organisatorisch und finanziell unabhängig von Ausführungs- oder Lieferinteressen agiert und nachweislich Kontrollen vor Ort durchgeführt hat

oder

- einen diesen Gütezeichen gleichwertigen Nachweis. Dieser muss die inhaltlich detaillierte und produktgenaue Auseinandersetzung mit den Herstellungsbedingungen anhand der geforderten Arbeits- und Sozialstandards garantieren, und durch eine Prüfinstanz erstellt sein, die organisatorisch und finanziell unabhängig von Ausführungs- oder Lieferinteressen agiert und nachweislich Kontrollen vor Ort durchgeführt hat.

Der Auftragnehmer hat den Nachweis spätestens mit der Lieferung in einfacher Kopie beizubringen.

b) Sofern die Natursteine in Ländern abgebaut und weiterverarbeitet werden, die **nicht auf der DAC-Länderliste** der Entwicklungsländer- und gebiete stehen, ist eine entsprechende Herkunftsbescheinigung spätestens mit der Lieferung vorzulegen.

¹ Bezieht sich auf Natursteine 1. Wahl (Neumaterial) und nicht auf Natursteine 2. Wahl (also bereits verwendete Steine).

² Siehe https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html

3. Vertragsstrafe

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 %, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 % der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

4. Fristlose Kündigung

Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber ebenso zur fristlosen Kündigung.

5. Sonstiges

Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.